

S a t z u n g
d e r
Brasilischen Stiftung

Vorspruch

Die "Brasilische Stiftung" wurde mit Urkunde vom 24.10.1829 von Obristleutnant Planat de la Faye im Auftrag des brasilianischen Kaiserhauses anlässlich der Vermählung von Kaiser Peter I. von Brasilien mit der bayerischen Prinzessin Amalie von Leuchtenberg mit einem Kapital von 40 000 Gulden errichtet.

Zweck der Stiftung ist die Verteilung von Aussteuerbeihilfen an bedürftige, in München ansässige Waisenmädchen, die über 18 Jahre sind. Dabei sind in erster Linie solche zu bedenken, die früher im Städt. Waisenhaus untergebracht waren oder aus öffentlichen Mitteln erzogen wurden.

Ersatzweise kann der Stiftungszweck auch durch Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für weibliche Jugendliche erfüllt werden, soweit diese in München wohnhaft sind.

Im Hinblick auf die veränderten Zeit- und Rechtsverhältnisse erhält die Stiftung nunmehr folgende neue

Satzung

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

"Brasilische Stiftung".

Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften durch Verteilung von Aussteuerbeihilfen an in München ansässige über 18 Jahre alte Waisenkinder. Der Stiftungszweck kann ersatzweise auch durch die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für weibliche Jugendliche erfüllt werden, soweit diese in München wohnhaft sind. Es sind jeweils in erster Linie solche Waisenkinder bzw. Jugendliche zu bedenken, die früher im Städt. Waisenhaus München untergebracht waren oder aus öffentlichen Mitteln erzogen wurden.
- 2) Die Bedachten müssen infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sein oder ein Einkommen haben, das die steuerlichen Bedürftigkeitsgrenzen nach § 53 Nr. 2 AO nicht übersteigt.
- 3) Die Vergabe der Stiftungsleistungen soll jeweils zum 2. August, dem Jahrestag der Vermählung von Prinzessin Amalie von Leuchtenberg mit Kaiser Peter I. von Brasilien, erfolgen.

§ 3

Einschränkungen

- 1) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht aus:

- | | |
|-------------------------------|------------------|
| a) Wertpapieren (Nominalwert) | 20.000,-- DM |
| b) Sparguthaben | <u>629,-- DM</u> |
| | 20.629,-- DM |

§ 5

Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens
b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 6

Stiftungsorgan und Verwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt München vertreten und verwaltet.

§ 7

Vermögensanfall

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Landeshauptstadt München, die es ausschließlich und unmittelbar in

einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 9

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Inneren in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.